

Handy-Ordnung

Regeln zum Umgang mit Handys und anderen kommunikationsfähigen Endgeräten an der St. Matthias-Schule ab dem Schuljahr 2025/2026
Ergänzung zur Hausordnung (Stand: 15.08.2025)



Vorwort

Die St. Matthias-Schule Bitburg trägt den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – insbesondere der zunehmenden Präsenz digitaler Endgeräte im Alltag von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – insofern Rechnung, als der digitale Bereich integraler Bestandteil sämtlichen Unterrichts ist. Dies zeigt sich etwa in der Verwendung von Tablets und Handys oder in der Durchführung von Rechercheaufträgen mittels Internetzugang. Gleichwohl sind bestimmte Einschränkungen erforderlich, um einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen.

Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf einem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens. Sie übertragen insbesondere den Schüler*innen der gymnasialen Oberstufe die Verantwortung für einen reflektierten und sachgemäßen Umgang mit digitalen mobilen Endgeräten (z. B. Mobiltelefonen, Smartwatches, Smartspeaker, Tablets o. Ä.).

§ 1: Für die Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 10 gilt auf dem gesamten Schulgelände ein Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Endgeräten während der Unterrichts- und Pausenzeiten. Das Mitbringen dieser Geräte ist grundsätzlich gestattet, sie sind jedoch ausgeschaltet (eine Stummschaltung reicht nicht aus). in der Schultasche aufzubewahren. Eine Mitführung am Körper ist nicht zulässig (z.B. beim Besuch der Toiletten, ...).

Konkret bedeutet dies, dass eine Nutzung dieser Geräte in Klassenräumen, Fluren, auf dem Schulhof sowie während sämtlicher Pausenzeiten untersagt ist. Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Ausnahme: Die medizinisch oder therapeutisch notwendige Nutzung digitaler Hilfsmittel (z. B. in Form von Diabetes-Apps) im schulischen Alltag ist von dieser Regelung selbstverständlich ausgenommen, sofern die jeweilige Klassenleitung über die zwingende Erforderlichkeit informiert wurde.

§ 2: Schüler*innen der MSS dürfen das Handy oder andere digitale Endgeräte zu schulischen Zwecken auf dem Schulgelände verwenden sofern der Schulbetrieb und andere Schüler*innen nicht gestört werden.

§ 3: Die Anfertigung fotografischer und akustischer Aufnahmen sowie die Nutzung sozialer Netzwerke (Ausnahme: offizielle Kommunikationsapp der Schule) sind außerhalb des Unterrichts aus datenschutzrechtlichen Gründen sowohl auf dem Schulgelände als auch im Rahmen von Schulveranstaltungen (auch Unterrichtsgängen, Fahrten etc.)

grundsätzlich untersagt. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4:Über den Einsatz digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken sowie ausnahmsweise im Rahmen von Schulveranstaltungen entscheidet die jeweils verantwortliche Lehrkraft.

§ 5:Die Nutzung von Mobiltelefonen zur Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist Schüler*innen mit ausdrücklicher Zustimmung einer Lehrkraft oder den Mitarbeitenden der Schulverwaltung (Sekretariat) in Ausnahmefällen kurzzeitig gestattet.

§ 6: Bei Klassen- und Kursarbeiten sowie sonstigen Leistungsüberprüfungen sind Mobiltelefone und sonstige digitale Endgeräte (einschließlich Smartwatches o. Ä.) vor Beginn der Prüfung ausgeschaltet bei der verantwortlichen Lehrkraft im vorderen Bereich des Klassenraums (z. B. auf dem Pult) abzugeben. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

§ 7: Maßnahmen bei Verstoß (dreistufiges Vorgehen)

1. Beim ersten Verstoß gegen eine der oben genannten Regelungen wird die*der Schüler*in mit dem Handy oder anderem digitalen Endgerät zum „Handygefängnis“ im Eingangsbereich des Lehrerzimmers geschickt. Es wird dort bis zum Ende des Schultages eingeschlossen. Eine zuständige Lehrkraft dokumentiert dies als Ordnungsmaßnahme im digitalen Klassenbuch und kann je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. So kann sie neben dem Einzug des Gerätes die Schülerin und den Schüler z. B. nachsitzen lassen oder zu einem Klassen-/ Pausen- / Schuldienst einteilen oder ein Referat / eine Präsentation aufgeben.
2. Bei mehrmaligem oder gravierendem Verstoß gegen die Handyordnung ist das Mobiltelefon oder das andere digitale Endgerät gemäß den Regelungen unter Punkt 1) abzugeben und kann ausschließlich von den Erziehungsberechtigten (von Montag bis Donnerstag) bis spätestens 17 Uhr abgeholt werden. Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigten stimmen dieser Regelung, die seit dem 15.08.2025 von der Gesamtkonferenz verabschiedet wurde, ebenfalls zu. Die Schulleitung kann zusätzlich einen Tadel aussprechen. In der Folge ist von dem Betreffenden ein Dienst zugunsten der Schulgemeinschaft zu leisten.
3. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt).

§ 8: Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Zudem hat sie nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann Sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 7 beschrieben einleiten.

Ich/wir habe/n die Handyordnung der St. Matthias-Schule gelesen und akzeptiere/n sie.

Datum, Unterschrift Schülerin/des Schülers, Klasse

Datum, Unterschrift eines Sorgeberechtigten